

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 115	294
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 17. Mai 2022

308

Einfache Anfrage von Simon Vogel vom 30. März 2022 „Steigende Strompreise – Liquiditätsengpässe beim EKT?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Ende 2021 sind auf den Energiemärkten sehr hohe Preissteigerungen aufgetreten. Verantwortlich dafür waren u.a. die hydrologische Situation, die zu einem geringen Füllstand der Speicherseen geführt hat und die Wartungsarbeiten an französischen Kernkraftwerken. Wichtigster Kostentreiber sind aber die hohen Gaspreise aufgrund der geopolitischen Konflikte Russlands. In den Wintermonaten erfolgt die Stromproduktion zur Deckung der Spitzenlast in Europa zu einem grossen Teil durch Gaskraftwerke, die u.a. mit Gas aus Russland betrieben werden.

Mit Ausbruch des Krieges in der Ukraine haben die Preissteigerungen nochmals zugenommen. Damit steigt auch der Liquiditätsbedarf der im Handel tätigen Stromunternehmen an. Verkauft ein Unternehmen an der Börse Strom über ein Termingeschäft, so muss es bei steigenden Preisen Mittel hinterlegen, die es der Strombörse ermöglichen, im Falle eines Ausfalls des Lieferanten eine Ersatzbeschaffung zu tätigen.

Das grösste Risiko für im Handel tätige Stromunternehmen ist aktuell der Ausfall eines Lieferanten, da in diesem Fall der bestellte Strom zu sehr hohen Preisen wiederbeschafft werden müsste. Um sicherzustellen, dass die Schweizer Stromversorgung auch bei einer weiteren Verschärfung der Situation gewährleistet bleibt, hat der Bundesrat am 13. April 2022 angekündigt, einen Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen zu prüfen.

Zudem sind seitens Bund längerfristig eine Reihe von Massnahmen geplant, um die Strombranche widerstandsfähiger zu machen. Namentlich sollen Vorschriften erlassen werden, um den Betrieb wichtiger Funktionen – wie die Stromproduktion – jederzeit aufrecht zu erhalten. Weiter sollen ein Gesetz zur Integrität und Transparenz des Grosshandels von Strom und Gas sowie Vorgaben betreffend Liquidität und Kapitalausstattung der betreffenden Unternehmen erlassen werden. Der Thurgauer Regierungsrat be-

teilt sich aktiv an den laufenden Gesprächen und Vernehmlassungen des Bundes. Insbesondere in der Rolle als indirekter Minderheitsaktionär der Axpo Holding AG (12.25 Prozent des Aktienkapitals) befindet sich der Regierungsrat auch in engem Austausch mit den weiteren Aktionärskantonen. Der Kanton hält die Beteiligung an der Axpo über die EKT Holding AG (EKT), die unter Wahrung der Interessen des Kantons Thurgau deren Rechte als Aktionärin der Axpo Holding AG vertritt (Ziffer II der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT).

Frage 1

Gemäss Ziffer I.1.3 der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT gewährt diese ihren Kundinnen und Kunden den Zugang zum Strommarkt und erbringt die entsprechenden Dienstleistungen. Sie kann in diesem Rahmen Endkundinnen und -kunden innerhalb und ausserhalb des Kantons beliefern.

Die Strombeschaffung für Dritte wird durch die EKT Energie AG abgewickelt, die keinen Eigenhandel betreibt und sämtliche Kundenverträge „back-to-back“ absichert. Das bedeutet, dass sich die EKT Energie AG zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses die Liefermengen beschafft, die mit dem Kunden oder der Kundin vereinbart worden sind. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass sich Strompreiserhöhungen verzögert auf die EKT Energie AG auswirken. Die EKT Energie AG hat mit einem Teil ihrer Kundschaft Vollversorgungsverträge abgeschlossen. Aktuell liegen die Marktpreise deutlich über den in der Vergangenheit vereinbarten Vertragspreisen. Bezieht ein Vollversorgungskunde oder eine Vollversorgungskundin mehr Energie als vertraglich vereinbart, bedeutet dies für die EKT Energie AG einen Verlust. Umgekehrt erzielt die EKT Energie AG einen Gewinn, wenn Vollversorgungskunden weniger Energie beziehen als im entsprechenden Vertrag vorgesehen.

Die EKT Energie AG hat über die letzten Jahre dank einer zurückhaltenden Dividendenpolitik Risikoreserven gebildet, um aussergewöhnliche Marktereignisse ausgleichen zu können. Bei der Strombeschaffung richtet sich die EKT Energie AG nach einem Beschaffungshandbuch und betreibt ein professionelles Risikomanagement. Die bisherigen Auswirkungen der Strompreiserhöhungen auf die Erfolgsrechnung der EKT Energie AG sind durch die erwähnten Reserven mehrfach abgedeckt.

Frage 2

Das Betriebsergebnis der EKT Energie AG kann wie oben beschrieben durch Mehr- und Minderverbräuche von Vollversorgungskundinnen und -kunden beeinflusst werden. Die Entwicklung der künftigen Verbräuche lässt sich jedoch nicht prognostizieren und die Preisvolatilität ist aktuell sehr hoch. Vor diesem Hintergrund ist es aktuell nicht möglich, den Einfluss auf das Betriebsergebnis 2022 zu quantifizieren.

Frage 3

Die EKT Energie AG sichert sämtliche Kundenverträge „back-to-back“ über deren Laufzeit ab (siehe hierzu die Antwort auf Frage 1), d.h. es wird ein sogenannt wertneutraler

Hedge abgeschlossen. Sobald ein Kunde bei der EKT Energie AG einen Energieliefervertrag abschliesst, werden Standard- oder Profilprodukte beschafft, um den entsprechenden Energiebedarf abzudecken. Da die Profile des effektiven Bezugs des Kunden mit den Standard-Produkten nicht eins zu eins abgebildet werden können, gibt es temporär Mehr- oder Mindermengen, die nicht langfristig prognostiziert und dadurch auch nicht abgesichert werden können.

Frage 4

Die Laufzeit ihrer Verträge bestimmen die Kunden jeweils selbst, wobei die Vertragsdauer in der Regel ein bis drei Jahre beträgt. Die Fristen der Lieferverpflichtungen aus den jeweiligen Verträgen entsprechen den jeweiligen Fristen der Beschaffungsverträge. Aufgrund der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und der aktuell sehr hohen Volatilität im Markt kann die EKT Energie AG keine konkreten Mengenangaben zu ihren Kundenverhältnissen veröffentlichen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber